

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1970

Nummer 91

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	6. 8. 1970	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	703
	10. 9. 1970	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft	704
	10. 9. 1970	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach	704

20303

Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen

Vom 6. August 1970

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz in Düsseldorf und Westfalen in Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1966 (GV. NW. S. 284) wird gemäß § 92 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wie folgt geändert:

I. Der Abschnitt 2. „Amtsbezeichnung für die Verwaltungsbeamten“ erhält die folgende Fassung:

Abteilungsdirektor
als Leiter großer und bedeutender Abteilungen
Leitender Verwaltungsdirektor
Leitender Baudirektor
Verwaltungsdirektor
Baudirektor
Oberverwaltungsrat
Oberbaurat
Verwaltungsrat
Baurat
Verwaltungsoberratsrat
Verwaltungsoberratsmann

Verwaltungsamtmann
Verwaltungsoberratsrat
Verwaltungsinspektor
Verwaltungsamtsinspektor
Verwaltungshauptsekretär
Verwaltungsoberratsrat
Verwaltungssekretär
Verwaltungsassistent
Oberamtsmeister
Amtsmeister
Hauptamtsgehilfe
Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe

II. Der Abschnitt 3. „Amtsbezeichnung der Ärzte“ wird wie folgt neu gefaßt:

Abteilungsdirektor
als Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes oder als Leiter des ärztlichen Dienstes des Rentenversicherungsträgers
Leitender Medizinaldirektor
Medizinaldirektor
Obermedizinalrat
Medizinalrat

III. Als Abschnitt 4. wird eingefügt:

Die in Abschnitt 2. und 3. aufgeführten Amtsbezeichnungen werden mit dem Zusatz „der Landesversicherungsanstalt . . .“ geführt.

IV. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, die sich aus der Anordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1966 (GV. NW. S. 284) und dieser Änderung ergebende neue Fassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Düsseldorf, den 6. August 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L.S.) Weyer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

— GV. NW. 1970 S. 703.

Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904
betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen,
dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn
von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach
Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben
Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die
Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft

Düsseldorf, den 10. September 1970

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich die Übertragung der aus der Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 und den dazu ergangenen Nachträgen erwachsenen Rechte und Pflichten von der Freien Grunder

Eisenbahn GmbH auf die Siegerner Kreisbahn GmbH in Siegen.

Düsseldorf, den 10. September 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Schon

— GV. NW. 1970 S. 704.

Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden
des Regierungspräsidenten Arnsberg
vom 4. August / 16. September 1904 und 8. Juli 1914
zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr
dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz
und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach

Düsseldorf, den 10. September 1970

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich die Übertragung der aus den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August / 16. September 1904 und 8. Juli 1914 und den dazu ergangenen Nachträgen erwachsenen Rechte und Pflichten von der Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH auf die Siegerner Kreisbahn GmbH in Siegen.

Düsseldorf, den 10. September 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Schon

— GV. NW. 1970 S. 704.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.